
Gesetz über das Halten von Hunden ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 ² wird wie folgt geändert:

§ 1 Überschrift, Abs. 3
Allgemeines

³ Vorbehalten bleiben die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie spezialgesetzliche Bestimmungen betreffend Hunde, namentlich in der Jagd- und Wildschutz- sowie Naturschutzgesetzgebung.

§ 2 Überschrift, Abs. 1 bis 3
Hundeleinen- und Kotbeseitigungspflicht

¹ In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen.

² Soweit es in der Ausbildung, bei Übungen und im Einsatz erforderlich ist, sind Nutzhunde von der Leinenpflicht ausgenommen.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3 Überschrift
Verbote

§ 3a (neu) Melde- und Versicherungspflicht

¹ Der Hundehalter ist verpflichtet:

- a) den Hund ab einem Alter von drei Monaten bei seiner Wohngemeinde anzumelden;
- b) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Risiken der Hundehaltung einschliesst und sowohl die Haftpflicht des Hundehalters als auch derjenigen Person abdeckt, welche den Hund tatsächlich beaufsichtigt.

² Der Hundehalter hat den Versicherungsnachweis bei der Anmeldung des Hundes sowie auf Aufforderung der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 3b (neu) Hundeerziehungskurs
a) Obligatorium

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz sind zur Absolvierung eines praktischen Hundeerziehungskurs verpflichtet, wenn sie:

- a) erstmals einen Hund halten;
- b) seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben und erneut einen Hund halten oder
- c) einen Hund aus dem Ausland einführen.

² Davon ausgenommen sind:

- a) Hundehalter mit dem Nationalen Hundehalter-Brevet NHB oder einem gleichwertigen Nachweis sowie Absolventen des NHB-Kurses;
- b) Hundehalter, die einen gleichwertigen Hundeerziehungskurs mit dem entsprechenden Hund in einem anderen Kanton absolviert haben;
- c) Hundehalter, die den Hund von einer Person aus der gleichen Wohn- oder Hausgemeinschaft übernommen haben;
- d) Hundehalter von Nutzhunden, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder diese absolviert haben;
- e) anerkannte Hundetrainer;
- f) amtliche Tierärzte sowie Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung und deren Assistenten.

³ Der Kurs ist innerhalb von 18 Monaten nach der Übernahme, Aufzucht oder Einfuhr eines Hundes zu absolvieren.

§ 3c (neu) b) Anforderungen

¹ Der Hundeerziehungskurs umfasst mindestens zehn Stunden Praxis.

² Er behandelt insbesondere Leinenführigkeit, allgemeinen Gehorsam, Personen- und Hundebegegnungen sowie soziales Verhalten.

³ Der Hundehalter hat die Kursbescheinigung fristgerecht bei der Wohngemeinde einzureichen.

§ 4 Bst. b und c sowie Bst. d bis g (neu)

(Als Nutzhunde gelten:)

Bst. a bleibt unverändert.

- b) Jagdhunde gemäss Art. 75 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ und § 33 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG)⁴ ;
- c) Schweisshunde gemäss § 34 Bst. a JWG;
- d) Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV)⁵;
- e) Blindenführ-, Behinderten- und Assistenzhunde;
- f) Rettungshunde;
- g) Diensthunde von Polizei, Zoll, Militär und anderen öffentlichen Organen.

§ 5 Überschrift, Abs. 1 bis 5
Hundesteuer
a) Steuerpflicht

¹ Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten.

² Von der Hundesteuer befreit sind:

- a) Halter von Nutzhunden gemäss § 4 Bst. c bis g;
- b) Halter, die für denselben Hund im laufenden Kalenderjahr bereit in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet haben;
- c) Tierheime.

Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 6 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 (neu)
b) Steuerbetrag

¹ Die Hundesteuer wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt:

- a) für einen Hund zwischen Fr. 80.-- und Fr. 200.-- im Jahr;
- b) für jeden weiteren Hund zwischen Fr. 100.-- und Fr. 240.-- im Jahr;
- c) für jeden Nutzhund gemäss § 4 Bst. a und b zwischen Fr. 30.-- und Fr. 80.-- im Jahr.

² Für Hunde einer gewerbsmässigen Hundezucht kann der Gemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl Hunde festlegen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 7 Überschrift, Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 (neu)
c) zeitliche Bemessung

¹ Die Steuerpflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist.

² Die Hundesteuer wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

³ Entsteht die Steuerpflicht im Verlaufe des Jahres, wird die Hundesteuer in vollem Umfang am Ende des Kalendermonats, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, fällig.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 (neu)
d) Bezug

¹ Die Hundesteuer wird alljährlich nach Eintritt der Fälligkeit von der Gemeinde bezogen.

² Für den Bezug der Hundesteuer ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Hundehalter bei Fälligkeit Wohnsitz hat.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 9 Überschrift, Abs. 1 bis 3
Freilaufzonen

¹ Der Gemeinderat kann durch Allgemeinverfügung Gebiete bezeichnen, in denen Hunde saisonal oder ganzjährig von der Leinenpflicht befreit sind.

² Die Schaffung solcher Freilaufzonen unterliegt nicht dem Nutzungsplanverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁶. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 11 Überschrift, Abs. 1 bis 3
Aufsicht und Vollzug

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

² Es erlässt insbesondere Richtlinien zum obligatorischen Hundeeziehungskurs.

³ Die Gemeinden und das zuständige Departement können in der Datenbank, in welcher die Hunde registriert werden, den Nachweis der Versicherungspflicht und des Kursobligatoriums bearbeiten.

§ 12 Abs. 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Anordnungen des Gemeinderates oder folgenden Vorschriften zuwiderhandelt:

- a) Allgemeine Hundehaltungspflichten (§ 1 Abs. 1 und 2);
- b) Hundeleinenpflicht (§ 2 Abs. 1);
- c) Entfernungs- und Beseitigungspflicht von Hundekot (§ 2 Abs. 3);
- d) Verbote (§ 3);
- e) Meldepflicht (§ 3a Abs. 1 Bst. a);
- f) Versicherungspflicht (§ 3a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2);
- g) Hundekursobligatorium (§ 3b).

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kantonales Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 (KOBG)⁷

Anhang

Bussenkatalog zum kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009

*1.9 Verstoss gegen die Entfernungs- und Beseitigungspflicht von Hundekot
(§ 2 Abs. 3 HuG i.V.m. § 12 Abs. 1 HuG)*

2. Veterinärgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG)⁸

§ 5 Abs. 2 Bst. b

² *(Er ist insbesondere zuständig für:)*

b) die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden sowie die Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden;

§ 20

Wird aufgehoben.

*§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 (neu)
Meldepflichten*

¹ *(Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden durch:)*

b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983⁹;

² *Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder andere Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Kantonstierarzt zu melden, durch:*

a) Polizeiorgane;

b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden¹⁰;

c) Personen, die einen nach diesem Gesetz melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben;

d) Ärzte;

e) Tierheimverantwortliche;

f) Anbieter von Tierbetreuungsdiensten;

g) Hundeausbildner.

*§ 27 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 (neu)
Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden*

¹ *Der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden an, wenn:*

a) die Halter von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen;

b) Bissverletzungen gemeldet werden;

c) der schwerwiegende Verdacht einer Bedrohung besteht;

d) Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² *Er kann insbesondere:*

a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;

b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;

c) einen Hund unter Beobachtung stellen;

d) einen Wesenstest des Hundes anordnen;

e) den Besuch eines Hundeeziehungskurses anordnen.

³ In schwerwiegenden Fällen kann er:

a) das Ausführen und Betreuen von Hunden oder die Hundehaltung einschränken oder verbieten;

b) die Beschlagnahme, Beseitigung oder Einschläferung des Hundes anordnen.

⁴ Der Halter hat die Kosten und Folgekosten der Massnahmen zu tragen.

⁵ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden gelten auch im Kanton Schwyz.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 546.100.

³ SR 455.1.

⁴ SRSZ 761.100.

⁵ SR 922.01.

⁶ SRSZ 400.100.

⁷ SRSZ 233.210.

⁸ SRSZ 312.420.

⁹ SRSZ 546.100.

¹⁰ SRSZ 546.100.